

# Grosser Rat

**Teilrevision des Steuergesetzes** (Botschaften Heft Nr. 4/2012-2013, S. 83)

## PROTOKOLL

### der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

---

**Datum:** Donnerstag, 7. Juni 2012, 13.30 – 16.00 Uhr

**Ort:** ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, EG Zimmer 003, Gürtelstrasse 48, 7000 Chur

**Präsenz:** Dudli (Kommissionspräsident), Kunz (Kommissionsvizepräsident [Chur]), Baselgia-Brunner, Bezzola (Zernez), Caduff, Fallet, Hartmann (Champfèr), Hartmann (Chur), Niederer, Stiffler (Davos Platz), Vetsch (Klosters)  
Giger (Protokoll)

RP Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Hartmann (Leiter Steuerverwaltung), Hess (Stv. Leiter Steuerverwaltung)

**entschuldigt:** Kunz (Chur) (14.50 bis 15.45 Uhr)

### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

### II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

## Teilrevision des Steuergesetzes

### Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission<br>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>  |
|---|--|--|
| <p><b>Art. 3 Abs. 3</b><br/> <sup>3</sup> Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.</p>  | <p><b>Art. 3 Abs. 3</b><br/> <sup>3</sup> <b>Aufgehoben</b></p>  | <p><b>Art. 3 Abs. 3</b><br/>           a) <b>Antrag Kommissionsmehrheit</b> (10 Stimmen: Bezzola [Zernez], Caduff, Dudli, Fallet, Hartmann [Champfèr], Hartmann [Chur], Kunz [Chur], Niederer, Stiffler [Davos Platz], Vetsch; Sprecher: Dudli) <b>und Regierung</b><br/>           Gemäss Botschaft<br/>           b) <b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (1 Stimme: Baselgia-Brunner)<br/>           Art. 3 Abs. 3 belassen gemäss geltendem Recht</p> |
| <p><b>Art. 7 Abs. 1 lit. d</b><br/> <sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie<br/>           d) ...</p>   | <p><b>Art. 7 Abs. 1 lit. d</b><br/> <sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie<br/> <b>d) mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.</b></p>  |  |
| <p><b>Art. 8 Abs. 1 lit. b und g</b><br/> <sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie<br/>           b) für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,<br/>           g) mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.</p> | <p><b>Art. 8 Abs. 1 lit. b und g</b><br/> <sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie<br/>           b) für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, <b>geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</b> oder ähnliche Vergütungen beziehen,<br/> <b>g) Aufgehoben</b></p> |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission   |
|--|---|--|
| <p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.</p>   | <p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</b></p> <p>a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p> <p>b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 6) sind; und</p> <p>c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p><sup>2</sup> <b>Beide gemeinsam besteuerten Ehegatten müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</b></p>   | <p><b>Art. 14</b></p> <p>a) <b>Antrag Kommissionsmehrheit</b> (9 Stimmen: Bezzola [Zernez], Caduff, Dudli, Fallet, Hartmann [Champfèr], Hartmann [Chur], Niederer, Stiffler [Davos Platz], Vetsch; Sprecher: Dudli) <b>und Regierung</b></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p>b) <b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (1 Stimme: Baselgia-Brunner)<sup>1</sup></p> <p><b>Aufgehoben</b></p> |
| <p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Einkommen und Vermögen werden, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuer unterliegen insbesondere</p> <p>a) das im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen und dessen Ertrag,</p> <p>b) das in schweizerischen Werten angelegte bewegliche Vermögen und dessen Ertrag mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen,</p> <p>c) die in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag,</p> <p>d) die in der Schweiz ausgewerteten immateriellen Güter und deren Ertrag,</p> <p>e) die aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegelder, Renten und Pensionen,</p> | <p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Aufwandsteuer wird erhoben nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, plus dem Vermögen, das den kapitalisierten Lebenshaltungskosten beziehungsweise Einkünften entspricht. Die Lebenshaltungskosten entsprechen mindestens dem höchsten der folgenden Beträge:</b></p> <p>a) einem von der Regierung festgelegten Mindestbetrag;</p> <p>b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 22 Absatz 1 Litera b;</p> <p>c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 6.</p> | <p><b>Art. 15</b></p> <p>a) <b>Antrag Kommissionsmehrheit</b> (9 Stimmen: Bezzola [Zernez], Caduff, Dudli, Fallet, Hartmann [Champfèr], Hartmann [Chur], Niederer, Stiffler [Davos Platz], Vetsch; Sprecher: Dudli) <b>und Regierung</b></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p>b) <b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (1 Stimme: Baselgia-Brunner)<sup>1</sup></p> <p><b>Aufgehoben</b></p> |

<sup>1</sup> Eine Annahme der Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 14 und 15 E-StG, mit welchen die Besteuerung nach dem Aufwand aufgehoben werden soll, hätte auch Auswirkungen auf Art. 165a Abs. 1 lit. a StG (aufgehoben), Art. 4 Abs. 5 E-GKStG (vgl. Art. 184 Abs. 6 E-StG) (gegenstandslos) und Art. 187d E-StG (gegenstandslos).

| Geltendes Recht  | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission |
|--|---|------------------------------------|
| <p>f) die Einkünfte, für die der Steuerpflichtige auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von an der Quelle erhobenen ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> | <p><sup>2</sup> Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif der Einkommens- beziehungsweise der Vermögenssteuer berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</li> <li>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</li> <li>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</li> <li>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</li> <li>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</li> <li>f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommens- und Vermögensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.</p> |                                    |

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|---|--|------------------------------------|
| <p><b>Art. 17, Marginalie</b><br/>2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit</p>   | <p><b>Art. 17, Marginalie</b><br/>2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit<br/><b>a. Grundsatz</b></p>  |                                    |
| <p><b>Art. 17</b><br/>Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.</p> | <p><b>Art. 17</b><br/>Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, <b>geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</b> und andere geldwerte Vorteile.</p>  |                                    |
|   | <p><b>Art. 17a, Marginalie</b><br/><b>b. Mitarbeiterbeteiligungen</b></p>  |                                    |
|   | <p><b>Art. 17a</b><br/><sup>1</sup> Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:<br/>a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;<br/>b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Litera a.<br/><sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.</p> |                                    |
|   | <p><b>Art. 17b, Marginalie</b><br/><b>c. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</b></p>   |                                    |

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|-----------------|--|------------------------------------|
|                 | <p><b>Art. 17b</b></p> <p><sup>1</sup> Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p> |                                    |
|                 | <p><b>Art. 17c, Marginalie</b><br/>d. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</p>  |                                    |
|                 | <p><b>Art. 17c</b><br/>Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 17a Abs. 2) sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>   |                                    |
|                 | <p><b>Art. 17d, Marginalie</b><br/>e. Anteilsmässige Besteuerung</p>   |                                    |

| Geltendes Recht  | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|--|--|------------------------------------|
|  | <p><b>Art. 17d</b><br/>                     Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>   |                                    |
| <p><b>Art. 30 lit. h, hbis und n</b><br/>                     Steuerfrei sind<br/>                     h) der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,</p> | <p><b>Art. 30 lit. h, hbis und n</b><br/>                     Steuerfrei sind<br/>                     h) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst (...),<br/> <b>h<sup>bis</sup>) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,</b><br/>                     n) die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.</p> |                                    |
|  | <p><b>Art. 36 lit. n, Marginalie</b><br/>                     Einsatzkosten bei Lotterien</p>  |                                    |

| Geltendes Recht  | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|--|--|------------------------------------|
|  | <p><b>Art. 36 lit. n</b><br/>                     Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p><b>n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterиеähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Franken.</b></p>  |                                    |
| <p><b>Art. 37 lit. e</b><br/>                     Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere</p> <p>e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundsteuern sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.</p> | <p><b>Art. 37 lit. e</b><br/>                     Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere</p> <p>e) die Einkommens- und Vermögenssteuern (...) sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.</p>   |                                    |
| <p><b>Art. 59, Marginalie</b><br/>                     4. Wertpapiere und Beteiligungen</p>  | <p><b>Art. 59, Marginalie</b><br/>                     4. Wertpapiere und Beteiligungen<br/> <b>a. Grundsatz</b></p>   |                                    |
|  | <p><b>Art. 59a, Marginalie</b><br/> <b>b. Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen</b></p>   |                                    |
|  | <p><b>Art. 59a</b><br/> <sup>1</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 17b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt.<br/> <sup>2</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 17b Absatz 3 und 17c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p> |                                    |



| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|---|--|------------------------------------|
| <p><b>Art. 75 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. b</b></p> <p><sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie<br/>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p> | <p><b>Art. 75 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. b</b></p> <p><sup>1</sup> Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie<br/><b>e) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</b></p> <p><sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie<br/><b>b) Aufgehoben</b></p>  |                                    |
|   | <p><b>Art. 75a, Marginalie</b><br/><b>III. Steuerausscheidung</b></p>  |                                    |
|   | <p><b>Art. 75a</b><br/><b>Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.</b></p> |                                    |
| <p><b>Art. 76, Marginalie</b><br/><b>III. Steuerberechnung</b></p>  | <p><b>Art. 76, Marginalie</b><br/><b>IV. Steuerberechnung</b></p>  |                                    |

| Geltendes Recht  | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission |
|--|---|------------------------------------|
| <p><b>Art. 76</b><br/>Juristische Personen entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht, wenn es die bundesrechtlichen Kollisionsnormen zulassen, mindestens jedoch nach dem Steuersatz, der für den im Kanton steuerbaren Gewinn und für das im Kanton steuerbare Kapital massgebend ist.</p> | <p><b>Art. 76</b><br/><sup>1</sup> <b>Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Kapitalsteuer für das im Kanton steuerbare Kapital nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten steuerbaren Kapital entspricht.</b><br/><sup>2</sup> <b>Juristische Personen ohne Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz entrichten die Gewinn- und Kapitalsteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der für den im Kanton steuerbaren Gewinn und für das im Kanton steuerbare Kapital massgebend ist.</b></p> |                                    |
| <p><b>Art. 77, Marginalie</b><br/>IV. Mithaftung</p>   | <p><b>Art. 77, Marginalie</b><br/>V. Mithaftung</p>   |                                    |
| <p><b>Art. 78, Marginalie</b><br/>V. Ausnahmen von der Steuerpflicht</p>   | <p><b>Art. 78, Marginalie</b><br/>VI. Ausnahmen von der Steuerpflicht</p>   |                                    |
| <p><b>Art. 78 Abs. 1 lit. e</b><br/><sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit<br/>e) andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar diesen Zwecken dienen,</p>   | <p><b>Art. 78 Abs. 1 lit. e</b><br/><sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit<br/>e) andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich <b>und</b> unwiderruflich (...) diesen Zwecken dienen,</p>  |                                    |

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission |
|---|---|------------------------------------|
|   | <p><b>Art. 88a Abs. 4</b><br/> <sup>4</sup> Der Beteiligungsabzug ist ausgeschlossen, wenn eine Gesellschaft alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.</p>  |                                    |
|   | <p><b>Art. 89 Abs. 2 lit. c</b><br/> <sup>2</sup> Die Gewinnsteuer in eigener Progression wird jedoch erhoben:<br/> <b>c) auf Gewinnen, wenn die juristische Person alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.</b></p> |                                    |
|   | <p><b>Art. 89a Abs. 2 lit. c</b><br/> <sup>2</sup> Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer in eigener Progression:<br/> <b>c) auf Gewinnen, wenn sie alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.</b></p>                 |                                    |
| <p><b>Art. 97 Abs. 3 lit. a</b><br/> <sup>3</sup> Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, wird<br/> a) der Steuersatz für die Gewinnsteuer nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn bestimmt,</p> | <p><b>Art. 97 Abs. 3 lit. a</b><br/> <sup>3</sup> Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, wird<br/> <b>a) Aufgehoben</b></p>   |                                    |

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission |
|---|---|------------------------------------|
| <p><b>Art. 97h</b><br/>Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchengehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.</p>  | <p><b>Art. 97h</b><br/>Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchengehörigen gemäss <b>Steuerregister der natürlichen Personen</b> zugeteilt. <b>Die Treffnisse werden jährlich abgerechnet.</b></p>   |                                    |
| <p><b>Art. 99 Abs. 1</b><br/><sup>1</sup> Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet.</p>   | <p><b>Art. 99 Abs. 1</b><br/><sup>1</sup> Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet <b>und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.</b></p>   |                                    |
| <p><b>Art. 101 Abs. 1 und 2</b><br/><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.<br/><sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.</p> | <p><b>Art. 101 Abs. 1 und 2</b><br/><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, <b>geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</b> und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.<br/><sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, <b>geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</b> und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.</p> |                                    |
|   | <p><b>Art. 103a, Marginalie</b><br/><b>6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</b></p>  |                                    |

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|-----------------|--|------------------------------------|
|                 | <p><b>Art. 103a</b></p> <p><sup>1</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 17d an der Quelle besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 10 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>   |                                    |
|                 | <p><b>Art. 104 Abs. 1 lit. e und Abs. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet</p> <p><b>e) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</b></p> <p><sup>4</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vom Schuldner der steuerbaren Leistung zurückbehaltenen Bezugsprovisionen teilweise oder vollumfänglich einfordern, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 1 nicht oder ungenügend nachkommt.</p> |                                    |

| Geltendes Recht  | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission |
|--|---|------------------------------------|
| <p>Geltendes Recht:<br/>Art. 105a: Kein Absatz 4.</p> <p>Nicht in Kraft gesetztes Recht:<br/>Art. 105a Abs. 4<br/><sup>4</sup>Nach Artikel 98 Absatz 1 besteuerte Personen können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind.</p> | <p>Art. 105a Abs. 4<br/><sup>4</sup>Nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerte Personen sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b fallende Quasi-Ansässige können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung legt die Abzüge fest, für welche eine Tarifkorrektur möglich ist.</p>   |                                    |
|  | <p>Art. 122d, Marginalie<br/>Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten</p>   |                                    |
|  | <p>Art. 122d<br/><sup>1</sup>Die Kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche vom Steuerpflichtigen eingereichten Daten sowie alle aus anderen Quellen stammenden Daten und Informationen elektronisch erfassen und aufbewahren, sofern sie jederzeit lesbar gemacht und nicht abgeändert werden können.<br/><sup>2</sup>Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Übermittlung, die Beweiskraft, die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten.</p> |                                    |

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|---|--|------------------------------------|
| <p><b>Art. 127 Abs. 2</b><br/> <sup>2</sup> Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen.</p> | <p><b>Art. 127 Abs. 2</b><br/> <sup>2</sup> Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. <b>Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen.</b></p> |                                    |
|   | <p><b>Art. 130 lit. g</b><br/> Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr beziehungsweise für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen<br/> <b>g) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, wobei die nach Bundesrecht massgebenden Ausführungsbestimmungen gelten.</b></p>                    |                                    |
| <p><b>Art. 132 Abs. 1</b><br/> <sup>1</sup> Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.</p>  | <p><b>Art. 132 Abs. 1</b><br/> <sup>1</sup> Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. <b>Die Regierung kann die elektronische Eröffnung zulassen.</b></p>   |                                    |
| <p><b>Art. 139 Abs. 4</b><br/> <sup>4</sup> Beweismittel, die der Veranlagungsbehörde absichtlich vorenthalten worden sind, darf das Verwaltungsgericht weder erheben noch entgegennehmen.</p>  | <p><b>Art. 139 Abs. 4</b><br/> <sup>4</sup> <b>Aufgehoben</b></p>  |                                    |

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|---|--|------------------------------------|
| <p><b>Art. 151 Abs. 1, 2 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden fällig</p> <p>a) die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Ende Dezember des Steuerjahres; nach diesem allgemeinen Fälligkeitstermin in Rechnung gestellte Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungsverfügung fällig,</p> <p>b) die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,</p> <p>c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der Veranlagungs- oder Bussverfügung.</p> <p><sup>2</sup> Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn</p> <p>a) die Steuerpflicht in der Schweiz endet oder der Konkurs eröffnet wird,</p> <p>b) eine juristische Person zur Löschung im Handelsregister angemeldet wird,</p> <p>c) der ausländische Steuerpflichtige den Geschäftsbetrieb, die Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, die Betriebsstätte, den Grundbesitz oder die durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt.</p> | <p><b>Art. 151 Abs. 1, 2 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden fällig</p> <p>a) die Einkommens- und Vermögenssteuern <b>mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung; die provisorische Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich im Januar des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Jahres,</b></p> <p>b) die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der <b>provisorischen Rechnung oder der</b> Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens <b>drei</b> Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,</p> <p>c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der <b>provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungs- beziehungsweise der</b> Bussverfügung; <b>eine provisorische Rechnung kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sich der Steuertatbestand verwirklicht hat.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Für den Beginn der zweijährigen Eintragsfrist des gesetzlichen Pfandrechts gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird auf die Zustellung der Veranlagungsverfügung abgestellt.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Bisheriger Absatz 2.</b></p> |                                    |
| <p><b>Art. 152 Abs. 1, 2 und 5</b></p> <p><sup>1</sup> Ist die Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht definitiv veranlagt, wird sie provisorisch auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages bezogen. Die provisorische Veranlagungsverfügung ist nicht anfechtbar.</p> <p><sup>2</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet.</p>   | <p><b>Art. 152 Abs. 1, 2 und 5</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die provisorische Rechnungstellung erfolgt</b> auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages. Die provisorische <b>Rechnung</b> ist nicht anfechtbar.</p> <p><sup>2</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, <b>zu viel</b> bezahlte Beträge samt <b>Vergütungszins</b> zurückerstattet.</p> <p><sup>5</sup> <b>Die Regierung kann die elektronische Rechnungstellung zulassen.</b></p>   |                                    |



| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission  |
|---|--|---|
| <p><b>Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Es sind zu bezahlen</p> <p>a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt, beziehungsweise innert 90 Tagen seit Rechnungsstellung,</p> <p>b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit Rechnungsstellung.</p> | <p><b>Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Es sind zu bezahlen</p> <p>a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt, beziehungsweise innert <b>30</b> Tagen seit Rechnungsstellung;</p> <p>b) die übrigen Steuern und die Bussen innert <b>30</b> Tagen seit Rechnungsstellung.</p> <p><sup>4</sup> <b>Für Zahlungen der Grundstückgewinnsteuer vor Ablauf des Fälligkeitstermins wird bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein Vorauszahlungszins gutgeschrieben. Dieser entspricht dem Vergütungszins gemäss Artikel 152.</b></p> | <p><b>Art. 153 Abs. 1 lit. a und b</b></p> <p><b>Antrag Kommission und Regierung</b></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p><sup>1</sup> Es sind zu bezahlen</p> <p>a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt, beziehungsweise innert <b>60</b> Tagen seit Rechnungsstellung;</p> <p>b) die übrigen Steuern und die Bussen innert <b>60</b> Tagen seit Rechnungsstellung.</p> |
| <p><b>Art. 164</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung.</p>  | <p><b>Art. 164</b></p> <p><b>Aufgehoben</b></p>  |   |
|   | <p><b>Art. 184 Abs. 6, Marginalie</b></p> <p><b>5. Gemeinde- und Kirchensteuergesetz</b></p>   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission  |
|---|---|---|
| <p><b>Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern:</b></p> <p><b>Art. 9 lit. b</b><br/>Von der Handänderungssteuer sind befreit:<br/>b) Handänderungen zwischen Eltern und Kindern bzw. Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;</p> <p><b>Art. 14 Abs. 4</b><br/><sup>4</sup> Die Steuer ist innert 90 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p><b>Art. 21 Abs. 4</b><br/><sup>4</sup> Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.</p> | <p><b>Art. 184 Abs. 6</b><br/><sup>6</sup> Das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 4 Abs. 5</b><br/><sup>5</sup> <b>Veranlagung und Bezug der Aufwandsteuer der Gemeinden fallen in die Zuständigkeit des Kantons.</b></p> <p><b>Art. 9 lit. b</b><br/>Von der Handänderungssteuer sind befreit:<br/>b) Handänderungen zwischen Eltern und <b>Nachkommen beziehungsweise</b> Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;</p> <p><b>Art. 14 Abs. 4</b><br/><sup>4</sup> Die Steuer ist innert <b>30</b> Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p><b>Art. 21 Abs. 4</b><br/><sup>4</sup> Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache. <b>Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ist die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt.</b></p> | <p><b>Art. 14 Abs. 4</b><br/><b>Antrag Kommission und Regierung</b><br/>Ändern wie folgt:<br/><sup>4</sup> Die Steuer ist innert <b>60</b> Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.</p> |
| <p><b>Art. 187c</b><br/>Die Steuerpflicht nach Artikel 7 und Artikel 75 Absatz 1 umfasst auch Personen, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>  | <p><b>Art. 187c</b><br/><b>Aufgehoben</b></p>   |   |

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben  | Anträge der Vorberatungskommission |
|-----------------|--|------------------------------------|
|                 | <b>Art. 187d, Marginalie</b><br><b>Besteuerung nach dem Aufwand</b>  |                                    |
|                 | <b>Art. 187d</b><br><b>Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Artikel 14 und 15 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht.</b> |                                    |

7. Juni 2012 / ro